



Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote in Bayern

Aktuelle fachliche und schulrechtliche Entwicklungen

20.04.2016

**MRin Tanja Götz, MR Erich Weigl
StMBW**



*Ein neuer Weg ist immer ein Wagnis.
Aber wenn wir den Mut haben, los zu gehen,
dann ist jedes Stolpern und jeder Fehltritt
ein Sieg über unsere Ängste,
unsere Zweifel und Bedenken.*

Christoph Lichtenberg



Vielfalt der Kinder – Vielfalt der Förderbedürfnisse

7 sonderpädagogische Förderschwerpunkte:

Förderschwerpunkt „Lernen“

Förderschwerpunkt „Sprache“

Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“

Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“

Förderschwerpunkt „Körperliche u. motorische Entwicklung“

Förderschwerpunkt „Hören“

Förderschwerpunkt „Sehen“

Zusätzlich: **Autismus-Spektrum-Störung**



Behindertenbegriff (Art. 1 UN-BRK)

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der **vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft** hindern können.“

d.h.

- ❖ Beeinträchtigung als Ausgangspunkt, aber
 - ❖ offener, an der Teilhabe orientierter Behindertenbegriff
- >> auch Schüler, die nicht behindert im Sinne des deutschen Sozialrechts sind, aber sonderpädagogischen Förderbedarf haben
(vgl. insbesondere Förderschwerpunkt Lernen;
Förderschwerpunkt esE – nicht zwingend seelische Behind.)



Und was ist mit den Kindern u. Jugendlichen mit ...

- Lese- und/oder Rechtschreibstörung
- Aufmerksamkeitsstörungen, AD(H)S
- unzureichende Deutschkenntnisse
- Schülerinnen und Schüler mit Erkrankungen
- Sonstige Beeinträchtigungen und Schwierigkeiten?

Inklusion in einem weiten Verständnis:

Schule stellt sich auf die vorhandenen Schülerinnen und Schüler mit ihren verschiedenen Ausgangslagen und Förderbedürfnisse im Rahmen der Möglichkeiten ein.



Kindern u. Jugendlichen mit SPF

Inklusion im Sinne des BayEUG / Art. 24 UN-BRK:

Schülerinnen und Schüler mit Behinderung und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF)

Achtung:

Nicht jeder Schüler mit Unterstützungsbedarf hat einen SPF
Nicht jede Schülerin, die die Lehrkraft vor Herausforderungen stellt, hat einen SPF

Herausforderung: „Ressourcenetikettierungsdilemma“, Anwachsen der Schüler mit SPF; pauschale Ressourcenzuweisung für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung (Modellregion Kempten)



Art. 24 UN-BRK (Bildung)

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das **Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung**. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancen-gleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein **integratives / inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen** („inclusive education system“) und lebenslanges Lernen

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom **allgemeinen Bildungssystem** ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b) Menschen mit Behinderungen **gleichberechtigt mit anderen** in der Gemeinschaft, in der sie leben, **Zugang zu einem integrativen/ inklusiven**, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c) **angemessene Vorkehrungen** für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden; (...)



Art. 24 UN-BRK enthält

- kein Verbot der Förderschule
- keine Vorgabe in der UN-BRK zu einer Inklusionsquote
- Keine Vorgabe zur konkreten Schulstruktur
- keine Pflicht zum Besuch der Regelschule
- Keine individuellen Ansprüche auf eine bestimmte Ausstattung



Umsetzung der UN-BRK im schulischen Bereich in Bayern

2011 Fraktionsübergreifende Änderung
des Bayerisches Gesetz über das
Erziehungs- und Unterrichtswesen
(BayEUG) als erster Schritt



BayEUG (2011)

- Die Umsetzung der UN-BRK betrifft alle Schularten
„Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen.“ (Art. 2 Abs. 2 BayEUG)
„Die inklusive Schule ist ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen.“
(Art. 30b Abs. 1 BayEUG)
- Grundsätzlich gleichberechtigter Zugang zur allgemeinen Schule;
schulartspezifische Voraussetzungen für Zugang, Verbleib etc. gelten
- Ausnahmen (Art. 41 Abs. 5 BayEUG):
 - Entwicklungsgefährdung des Kindes
 - Gefährdung der Rechte der Schüler, Lehrkräfte
- Im Rahmen der rechtlichen u. tatsächlichen Möglichkeiten besteht ein
Wahlrecht zwischen Regel- und Förderschule
- Förderschulen: Schulischer Lernort u. Kompetenzzentren mit
sonderpädagogischen Angeboten für und in den allgemeinen Schulen
- Lernzieldifferenz an Grund-, Mittel- und Berufsschulen möglich
- Individuelle Abschlüsse



Verschiedene Lernorte

Inklusion kann gelingen –

**wenn alle an einem Strang
ziehen und berücksichtigen**

- **Inklusion braucht Zeit**
- **keine Quadratur des Kreises**



Spannungsfelder

❖ Wohnortnähe
ggf. Einzel-Inklusion

❖ Peer-Group

❖ Soziale Inklusion

❖ umfassende sonderpädagog.
/spezifische Förderung

❖ Keine Separation

❖ Besondere Atmosphäre des
Förderzentrums

❖ Sonderpädagoge für viele
Förderschwerpunkte,
Regelschullehrkräfte

❖ hohe Fachlichkeit/Spezialist

**Aufklärung über schulische
Lernorte und Beratung**



Beratung - An wen können sich Eltern wenden?

- Regelschule vor Ort (Sprengelschule): v.a. Schulleitung, Beratungslehrkräfte
- Förderschule (Sprengelschule, priv. FöS – „Einzugsbereichsschule“): v.a. Beratungsstelle, Schulleitung
- Staatliche Schulberatungsstelle
- Staatliches Schulamt, Regierung, Ministerialbeauftragte
- Inklusionsberatung am Schulamt
 - Tandem Lehrkraft der GS/MS + Lehrkraft f. Sonderpädagogik
 - überörtlich, interdisziplinär
 - wichtig: Aufklärung und neutrale Beratung
 - zentrales Anliegen: Vernetzung mit Partnern (insb. Im Hinblick auf Eingliederungshilfe u. Schülerbeförderung)



Inklusion durch eine Vielfalt schulischer Angebote

- Bewährtes erhalten – neue Akzente setzen
- Inklusion einzelner Schüler -
Gruppenbezogene Angebote



Förderschulen

Förderschulen mit spezifischen
sonderpädagogischen Förderschwerpunkten sind
in Bayern

Lernorte mit eigenen
Bildungsangeboten

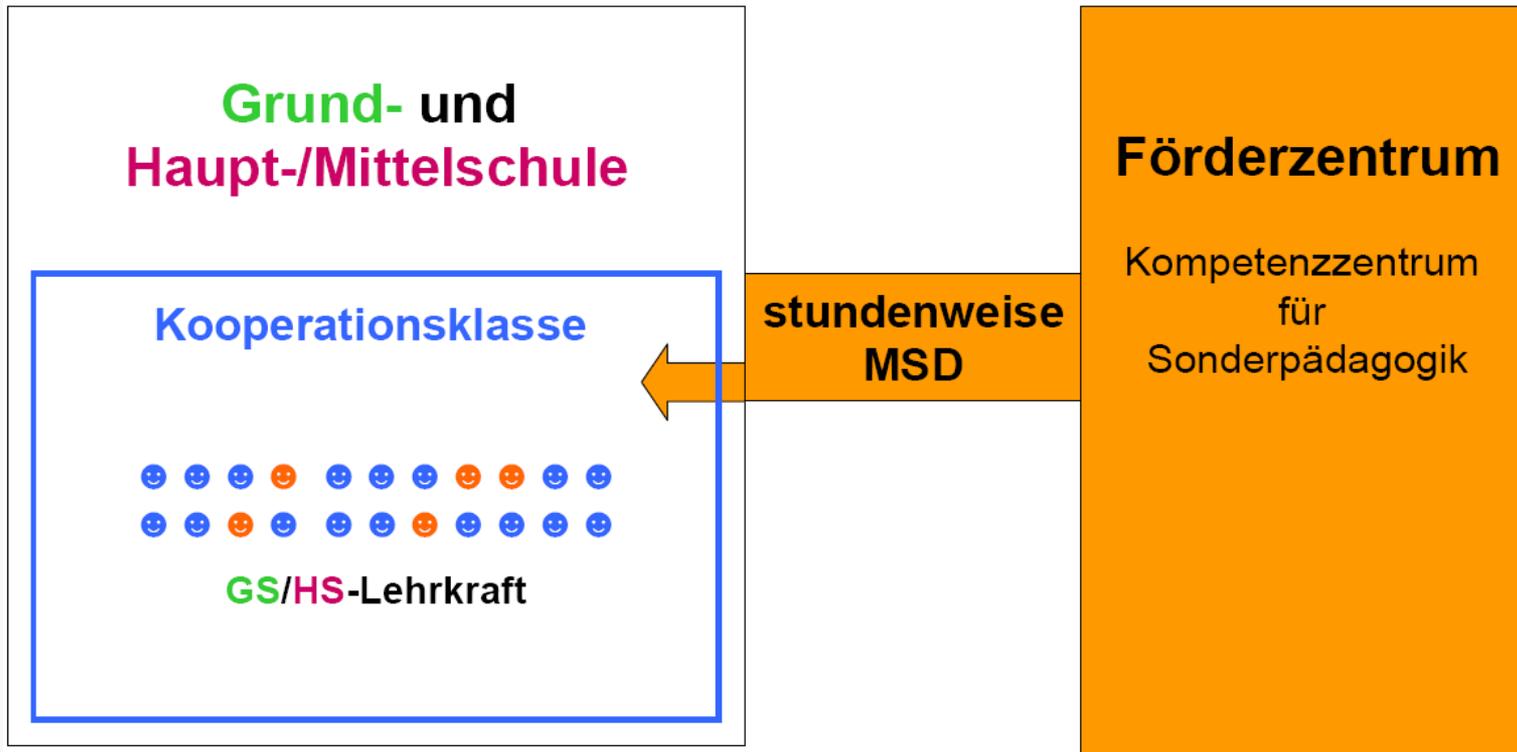
Förder- bzw.
Kompetenzzentren mit
sonderpädagogischen
Angeboten für und in den
allgemeinen Schulen



Teil des inklusiven Schulsystems in
Bayern



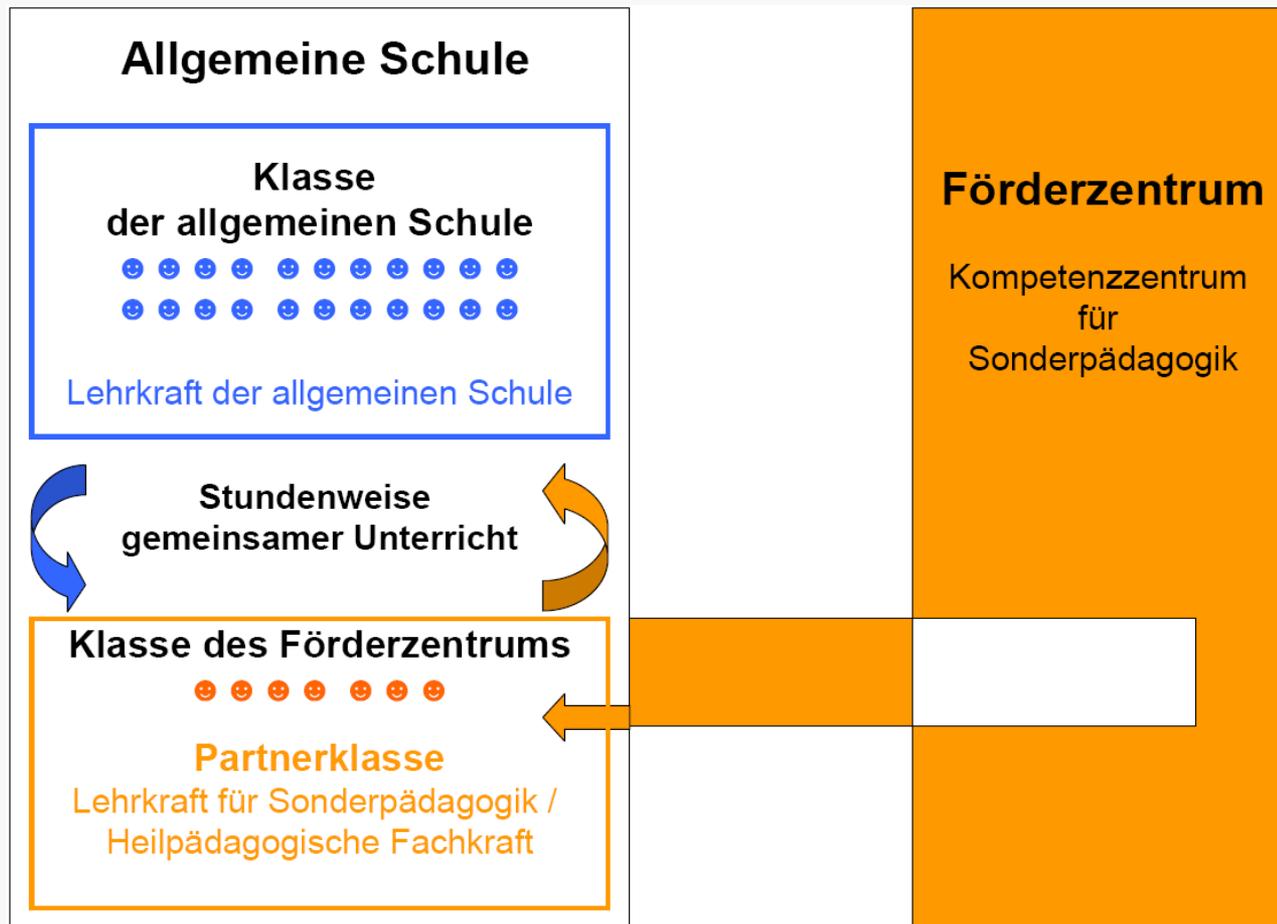
Kooperationsklassen (Art. 30a Abs. 7 Ziff. 1 BayEUG)





Partnerklassen (Art. 30a Abs. 7 Ziff. 2 BayEUG)

auch Partnerklassen der Regelschule in Förderschulen möglich





Offene Klassen der Förderschule (Art. 30a Abs. 7 Ziff. 3 BayEUG

Förderzentrum

Kompetenzzentrum für
Sonderpädagogik

Geöffnete Klasse



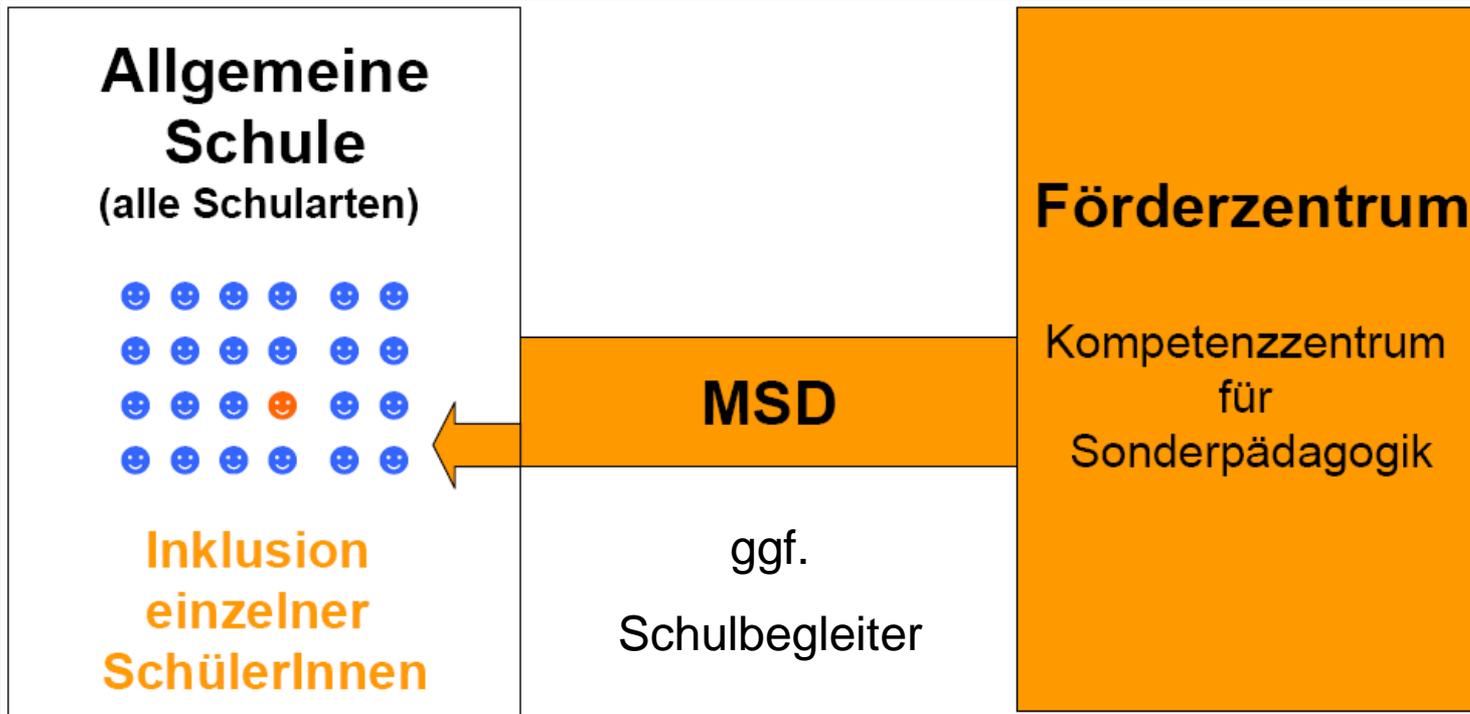
Anm.:

Bis zu **20%** je Klasse können
Schüler ohne Förderbedarf
in der Klassenbildung
berücksichtigt werden

Nur im FZ Sehen,
Hören und kmE



Inklusion einzelner Schüler (Art. 30b Abs. 2 BayEUG)





Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ (Art. 30b Abs. 3-5 BayEUG)

- Alle Regelschularten möglich; Diskussion hinsichtlich der Profilbildung an Förderschulen
- Profilschulen sind keine neue Schulart
- Konsens der Schulfamilie
- Zustimmung Schulaufsicht
- Alle Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf im Blick
- Gemeinsames Bildungs- und Erziehungskonzept
- Ganze Schule im Blick, nicht einzelne Klassen; eigenverantwortliche Organisation gemeinsamen Lernens vor Ort
- Lehrkräfte für Sonderpädagogik sind vor Ort in das Kollegium eingebunden
- Zusammenarbeit mit der Förderschule

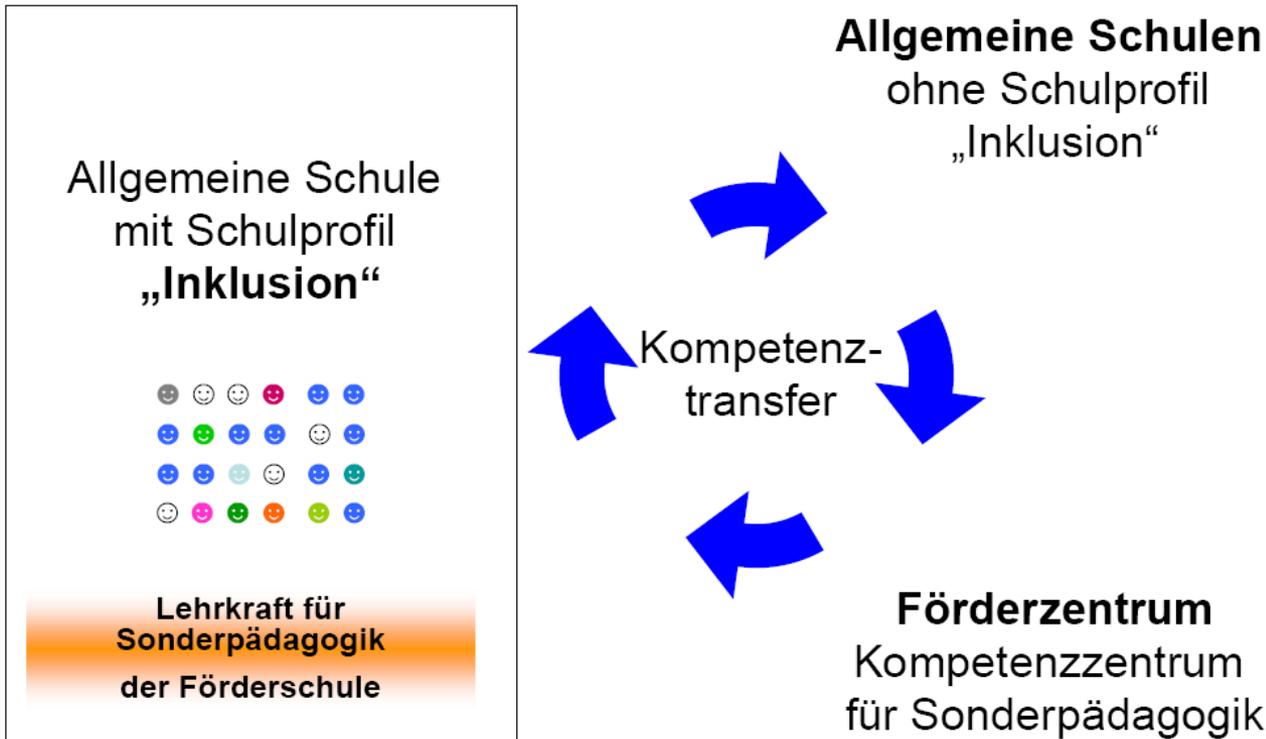


„Klasse mit festem Lehrertandem“ an Schulen mit dem Schulprofil Inklusion (*Art. 30b Abs. 5 BayEUG*)



Lehrkraft der Grundschule
bzw.
Haupt-/Mittelschule

Lehrkraft für
Sonderpädagogik /
Heilpädagogische
Fachkraft





Entscheidungsrecht der Eltern (Art. 41 BayEUG)



Art. 41 Abs. 1 BayEUG – Elternentscheidungsrecht

(1) ¹Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen ihre **Schulpflicht** durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule. [...]

³Die **Erziehungsberechtigten entscheiden**, an welchem der im Einzelfall **rechtlich und tatsächlich** zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll; [...]

Ergebnisoffene Beratung! Welcher Ort ist der richtige für mein Kind zu diesem Zeitpunkt?



Art. 41 Abs. 5 BayEUG – Grenzen

(5) Kann der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der **sozialen Teilhabe** nach Ausschöpfung der an der Schule **vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten** sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ nicht hinreichend gedeckt werden und

1. ist die Schülerin oder der Schüler dadurch **in der Entwicklung gefährdet** oder

2. **beeinträchtigt** sie oder er die **Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich**,

besucht die Schülerin oder der Schüler die geeignete Förderschule.



Sonstige Rahmenbedingungen / Finanzierung



- **Schulaufwand**

(Art. 30a Abs. 4, 30b Abs. 3 Satz 2 BayEUG):

Zustimmung des Sachaufwandsträgers bei
Körper- und Sinnesgeschädigten notwendig;
Versagung nur bei erheblichen
Mehraufwendungen möglich

- **Barrierefreiheit**

Regelungen zur Barrierefreiheit in Art. 48 Bay
Bauordnung



Schulaufwand

Art. 3 Abs. 5 BaySchFG:

„Zum Schulaufwand der allgemeinen Schulen gehören auch die Aufwendungen für die behinderten Schülerinnen und Schüler sowie für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf“

Träger: Kommunen, private Schulträger

Schülerbeförderung

nach Schülerbeförderungsverordnung:

§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1

Nr. 1 (vgl. Entfernung) und

Nr. 2 („dauernde Behinderung“)

§ 2 Abs. 3 („pädagogische Eigenheiten“)

Träger: Kommunen ; private Schulträger



Gastschulfähigkeit

- Relevant bei Sprengelschulen (Grund-, Mittel- und Berufsschule)
- GS/MS: 2 Arten von Gastschulverhältnissen:
 - (1) Gastschulverhältnisse aufgrund zwingender persönlicher Gründe (Art. 43 Abs. 1 BayEUG)
>> keine Verpflichtung des Schulaufwandsträgers zur Beförderung
 - (2) Zuweisung durch die Schulaufsichtsbehörde (Art. 43 Abs. 2)
>> Beförderung erfolgt durch den Schulaufwandsträger



Gastschulfähigkeit

Zuweisungstatbestände:

Einzelintegration

Zuweisung nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 4 BayEUG,
wenn keine Zustimmung durch kommunalen
Sachaufwandsträger für Aufnahme an der
Sprengelschule

Kooperationsklasse

(Art. 43 Abs. 2 Nr. 1)

Klasse für besondere pädagogische Aufgaben



Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“

(Art. 43 Abs. 2 Nr. 5 BayEUG)

Gastschulfähigkeit der Schule; Zuweisung,
sofern Zustimmung des Sachaufwandsträgers
der Sprengelschulen bei Einführung des
Profils oder im Einzelfall

Partnerklassen

(Art. 43 Abs. 4 BayEUG)

Möglichkeit der Zuweisung in Einzelfällen



Staatliche Pflegekräfte

- Kann-Bestimmung für den Förderschulbereich (Art. 19 Abs. 3 Satz 3 BayEUG)
- Kann-Bestimmung für Kooperationsklassen nach Art. 30a Abs. 8 Satz 2) und für Klassen der Profilschulen Art. 30b Abs. 4 Satz 6, 2. Hs BayEUG)
Voraussetzung: mehrere pflegebedürftige Schüler



Sozialrechtliche Unterstützung

v.a. Eingliederungshilfe

- Schulbegleitung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) im Wege der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII u. §§ 53, 54 SGB XII; § 12 EingliederungshilfeVO); bestätigt im BayEUG (Art. 30a Abs. 8 S.1 u. Art. 30b Abs. 4 S. 6, 1. Hs)
Problem: inklusive Nachmittagsbetreuung
- Gebärdensprachdolmetscher, Schriftsprachdolmetscher
- Ggf. sächliche Unterstützung
- Abgrenzungsfragen zu Leistungen der Krankenkasse und der Pflegeversicherung